

M i n i s t e r i s c h e s

I n t e l l i g e n z b l a t t.

J a h r g a n g v o n 1 8 1 4

Nro. 4.

Freitag den 28. Januar.

Stempel - Gesetz für die ganze Monarchie.

Gegeben Potsdam den 20. Nov. 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen u. c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die Bedürfnisse des Staats; die Weitläufigkeit der bisherigen Stempelgesetze; die Einführung der allgemeinen Gewerbetreibendheit, wodurch die Paraphen- und Musikzettelselder aufhören; der Uebelstand, daß unbedeutende Prozesse bisher oft mehr an Stempel kosteten, als bedeutende; und endlich die Rücksicht, daß Gegenstände unter 50 Thalern zur Erleichterung der ärmern Volksklasse ganz von der Stempelabgabe ausgenommen werden sollen, machen ein neues Stempelgesetz nöthig.

Wir bestimmen daher:

Art. 1.

Vom 1. Januar 1811 an werden alle frühere, den Stempel und die Chargen-Gebühren betreffende Gesetze aufgehoben, und gegenwärtiges Edikt tritt in Kraft.

Art. 2.

Da hiernach der Gebrauch des neuen Stempelpapiers mit dem 1. Januar f. J. beginnt, so sind diejenigen, welche unbeschränktes Stempelpapier von der bisherigen Art in Händen haben, verpflichtet, es vom 1. Jan. bis zum 1. Febr. gegen neues Stempelpapier bei den Accises-Beamten umzutauschen. Nach dem 1. Febr. findet kein Austausch mehr Statt.

Art. 3.

Es gibt fünfserlei Arten von Stempeln:

- 1) den gewöhnlichen Stempel; der Preis dieses Stempels ist unabhängig von dem Werth des Gegenstandes.
- 2) den besondern oder Werthstempel; er steigt im Verhältniß des Werth des Gegenstandes,

wozu gestempeltes Papier nach den folgenden Bestimmungen erforderlich ist.

- 3) den Gnadenstempel; Ueber diesen werden Wir nächstens besondere Bestimmungen ergehen lassen, weil die dahin gehörigen Gegenstände einer gänzlichen, mit andern Einrichtungen zusammenhängenden Reform bedürfen.

Für jetzt werden nun die bisher erhobenen Stempel- und Chargenjura hiemit gänzlich aufgehoben, und nur die Geheimen Kanzlei-Gebühren und die bis zu jener Reform noch anwendbaren ältern Sätze wie sonst bezahlt.

- 4) den Kartensstempel;
- 5) den Zeitungstempel.

Art. 4.

Alle Privat- und öffentliche Verhandlungen, die zum Gebrauch vor Gericht oder vor einer andern Behörde dienen können, und von irgend einer öffentlichen Behörde oder Person erlassen oder bei ihr angebracht werden, sie mögen einer Schätzung in Gelde fähig seyn, oder nicht, sind in der Regel dem Stempel unterworfen.

Es gibt hiervon keine weitere Ausnahmen, als die, welche in diesem Gesetz Art. 10 namhaft gemacht sind.

Die Verhandlungen müssen auf dem Stempelpapier selbst geschrieben seyn, und das Umschlagen eines Stempelbogens ist unstatthaft, außer bei Vorstellungen. Sollte jedoch bei Contracten der erforderliche Stempelbogen nicht sofort zu haben seyn, so kann derselbe binnen acht Tagen nachgebracht werden; es muß ihn aber eine Gerichtsperson kassiren, und zugleich pflichtmäßig darauf bezeugen, daß solches binnen acht Tagen nach Schließung des Contracts geschehen sey.

Sollte von einem Einländer außerhalb Landes über ein im Lande belegenes Object kontrahirt werden; so ist der Stempel 8 Tage nach der Rückkehr in unsere Staaten beizubringen, und daß solches geschehen, wie vorher von einer Gerichtsperson zu attestiren.

Ist zur Ergänzung eines Stempelsatzes das Umschlagen mehrerer Stempelbogen nöthig, so muß obige Vor-

Abdruck bei einem jeden befolgt werden. Abgeschnittene oder unbeschriebene Stempelbogen sind ungültig.

Art. 5.

Beschriebenes Papier stempeln zu lassen ist verboten. — Da, wo Stempelungen sind, kann indeß jeder unbeschriebenes Pergament oder Wellpapier, nicht aber eine andere Sorte unbeschriebenen Papiers mit dem gewöhnlichen und dem Werthstempel, gegen den vollen Betrag desselben, stempeln lassen.

Art. 6.

Das gewöhnliche Stempelpapier hat die bisher gebräuchliche Größe, mit Ausnahme der Meldezettel, die nur ein Quartblatt sind.

Ein jeder Bogen erhält einen Stempel, der oben in der Mitte des einmal zusammengelegten Bogens schwarz aufgedruckt wird, und den Werth so wie das Adlerzeichen enthält.

Die Preise des gewöhnlichen Stempelpapiers und des Stempels in oben gedachtem Fall sind für den Bogen zwei gute Groschen und acht gute Groschen.

1) Der 2 gGr. Bogen ist erforderlich zu allen Vorstellungen, Bittschriften, Gesuchen, Schriften und Eingaben, welche bei Uns, Unserm Staatskanzler, Ministern, den verschiedenen Abtheilungen der Ministerien, Landes-Collegien, Gerichten, überhaupt einer öffentlichen Behörde, sie habe Namen wie sie wolle, Magistrate und einzelne Beamte nicht ausgenommen, eingebracht werden, selbst dann, wenn die Brief-Form gewählt seyn sollte, die Absicht aber ist, eine Verfügung zu bewirken.

Er ist ferner erforderlich zu allen Meldezetteln der Gastwirthschaft für die Polizeibehörde, zu Gefindescheinen, zu den Pässen für Unvermögende.

2) Der 3 gGr. Bogen dient a. zu allen Ausfertigungen und Verhandlungen der Ministerien und ihrer verschiedenen Abtheilungen, der Landes-Collegien, der Ortspolizei- und Justiz-Behörden, kurz aller Verwaltungs-Behörden, die Magistrate nicht ausgenommen, so wie einzelner Commissarien, ohne Rücksicht des Gegenstandes (in so fern dieser anders nach Art. 2 stempelpflichtig ist), z. B. zu Attesten, Berichten, Bestellungen, zu allen Commissionen, Curatorien, Decreten, Erbzeugnissen, Excursatorien, Feuerkassenscheinen, Geburtsbriefen, Inventarien, Legalisationen von Urkunden zum in- und ausländischen Gebrauch, Mätkerattesten, gerichtlichen Aufträgen, Pässen, Protokollen, Requisitionen, Resolutionen, sie mögen ausgefertigt oder durch Abschrift des Decrets erteilt werden, Testamenten und Codicillen, Verträgen, auch einseitigen Erklärungen ohne Unterschieb, in so weit die vorgedachten Ausfertigungen und Verhandlungen nach dem Folgenden nicht dem Werthstempel unterworfen sind, vidimirten Abschriften, Vollmachten und Substitutionen mit Ausnahme der nach Art. 10. befreiten Zeugnisse und Extracten aus den Kirchendbüchern u. s. w.

Im Laufe eines Processes sind die von dem Gerichte angewendeten Protokolle und erlassenen Verfügungen stempelpflichtig, in sofern nicht ein anderer als die Parteien die Stempelkosten zu tragen verbunden ist. Mit Ausnahme dieses einzigen Falles wird der Stempel nur zu den Ausfertigungen der Urtheile oder Urtheils-Extracte für die Parteien gebraucht. Selbst die Ausfertigung aller Ur-

theile in solchen Injurienfällen, die als Bagatellfällen betrachtet werden, ist diesem Stempel unterworfen, desgleichen die Ausfertigung eines Urtheils in Criminalsachen, die Absolutio ab instantia bei vermögenden Inquisiten.

b. Bei außergerichtlichen Verhandlungen der zu a. gedachten Art, wozu auch die Protokolle und Ausfertigungen der Notarien gehören, findet dieser Stempelsatz gleichfalls unter obigen näheren Bestimmungen statt; überdies ist dieses noch der Fall bei Lehrbriefen und Privatattesten.

Art. 7.

Der Werthstempel. A. Form.

Das mit dem Werthstempel bezeichnete Papier hat die gewöhnliche Bogengröße.

Ausnahmen sind:

- 1) das Papier zu Quittungen, es besteht aus einem Quartblatt.
 - 2) das Wechselpapier, desgleichen das Papier zu Handels-Billetts, Schuldscheinen, Assignationen.
- Es ist 7 1/2 Zoll lang, und 4 1/2 Zoll breit von seinem Briefpapier. Alles hierzu gehörige Papier ist auf der rechten Seite oben mit einem schwarzen, den Werth bezeichnenden Stempel, darunter aber mit einem trockenen Stempel versehen.

B. Vom Gebrauch des Werthstempels.

1) Durch die Justizbehörden bei Processen; das Urtheil der ersten Instanz, in Civilprocessen, die Prioritäts- oder Classifications-Urtheile, so wie die zu den Spezialakten gehörenden Extracte; ferner die Vergleichs-Protokolle, alle Verhandlungen, womit ein Rechtsstreit sich endet, sind dem Werthstempel unterworfen, und müssen auf dem gestempelten Papier geschrieben werden. Geht aber Anzeigen eines außergerichtlich geschlossenen Vergleichs, Entlassungen der Klagen oder des Rechts und Anzeigen erfolgter Klaglosstellung ein, so ist der Decernent verbunden, den Werthstempel beifügen zu lassen, und das Decret, wodurch die Reposition der Akten verfügt wird, auf demselben zu schreiben.

Die Urtheile der übrigen Instanzen sind stempelfrei. Ist das zu den Akten kommende Urtheil der ersten Instanz nicht auf dem gehörigen Stempelbogen geschrieben, so muß dieser binnen 8 Tagen bei Vermeidung der geschmäßigen Strafe zu den Akten gebracht, und der Gegenstand bemerkt werden, zu welchem er kassirt worden ist.

Der Kläger muß bei Entrichtung des Kostenvorschusses den Betrag des Werthstempels bezahlen, oder Sicherheit dafür stellen, auch bei den Untergerichten der zweiten Klasse, die keinen Kostenvorschuss einfordern dürfen, muß die Stempelverlegung eintreten.

Der Werthstempel für Civilprozesse wird in folgender Art bestimmt:

- Bei einem Gegenstand von 50 Thl. incl. bis 100 Thl. excl. 12 gGr.
Bei einem Gegenstand von 100 Thl. incl. bis 200 Thl. excl. 1 Thl.
Bei einem Gegenstand von 200 Thl. incl. bis 300 Thl. excl. 2 Thl.

u. s. w. von Hundert zu 100 mit einem Thaler für jedes Hundert.

Bei den Wechsel- und andern executivischen und summarischen Processen wird aber nur die Hälfte des obigen Stempelzuges erhoben.

Ist eine besondere Ausmittlung des Werths wegen Erhebung des Stempels nöthig, so geschieht sie nach Anleitung der unten erteilten Vorschriften; die Prozesse, die keiner Schätzung in Gelde fähig sind, sind einem Werthstempel ohne Unterschied von: 5 Thlr., solche Injurienfachen, die nicht als Bagatellsachen betrachtet werden, dem von 10 Thl. unterworfen.

In fiskalischen Untersuchungssachen findet, wenn die Strafe 4 Wochen Gefängnis oder 50 Thl. Geld beträgt, ein Werthstempel von 2 Thalern statt, bei einer höhern Strafe treten die unten folgenden Bestimmungen für Criminalprozesse ein.

In Criminalsachen muß bei vermögenden Inquisiten ein Stempel von 10 bis 100 Thlr. genommen werden, dem Urtheils-Gebührensatz gleich, wenn dieser 10 Thaler übersteigt.

Bei allen vor dem 1. Jan. f. J. anhängig gemachten Rechtsfachen, wird bei Bestimmung des Werthstempels das bis zum 1. Jan. zu den Verhandlungen des Gerichts selbst, nach den alten Vorschriften schon gebrauchte Stempelpapier in Abzug gebracht. Sollte der bereits gebrauchte Stempel mehr als der neue Werthstempel betragen, so hat es dabei sein Bewenden, wogegen aber auch kein Stempelpapier weiter für den begonnenen Rechtsstreit genommen werden darf.

2) Dem Werthstempel sind ferner unterworfen:

Kaufkontrakte über unbewegliche Güter, oder dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Tauschkontrakte über dergleichen Gegenstände, Erbziins, Erbpachts-Kontrakte, abjudicatorische Bescheide, Societäts-Kontrakte, wodurch dem einen oder dem andern Gesellschafter ein Grundstück oder eine eingetragene Gerechtigkeit von der Societät überlassen wird.

In allen diesen Fällen ist von 50 bis 100 Thlr. des Kapitalwerths ein Stempelbogen von 6 gGr. für das Hauptexemplar zu gebrauchen. Für jedes folgende Hundert werden 6 gGr. mehr erhoben, und dabei das angefangene Hundert für voll gerechnet, so daß z. B. von einem Kapitalwerth von 201 Thl. 18 gGr. Stempel gezahlt werden.

Der Capitalwerth wird bei Kaufkontrakten nach dem Kaufgelde, mit Einschluß des Schlüsselgeldes und des Betrags der vorbehaltenen Nutzungen oder ausbedingenen Leistungen, bei Erbziins- und Erbpachtskontrakten aber durch Erhöhung des Zinses oder Canons zu Capital mit 5 o/o mit Hinzurechnung des Erststandsgeldes angenommen. Bestimmt der Erbpachtcontract, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungs-Anschlag gemacht, und darnach der Canon regulirt werden soll, so wird der Stempel wie bei der Zeitpacht erhoben. — Bei Tauschkontrakten über Grundstücke oder eingetragene Gerechtigkeiten wird der Werthstempel von demjenigen Object entrichtet, welches von beiden den höchsten Werth hat. Zur Ausmittlung des Werths liegender Gründe oder dinglicher Rechte dient der letzte Erwerbungspreis, wenn dieser nicht feststeht; die ritterschaftliche Taxe, wenn keine dergleichen vorhanden ist, eine besonders aufzunehmende, und von der Orts-Obrigkeit in den Städten, von Kreisbehörden auf dem platten Lande zu bescheinigende; bei Gebäuden die

Feuersocietätsaxe, wenn solche mit dem wahren Werth zur Zeit der Contrakt-Abschließung übereinstimmt.

Bei Leibrenten: Contrakten, wird wie bei Kaufkontrakten verfahren, wenn auch die Leibrente für keine Grundstücke überlassen worden. Die festgesetzte jährliche Rente wird zwölf und ein halb Mal genommen, und so zu Capital gerechnet, und darnach der Stempelatz bestimmt.

3) Die Hauptexemplare von Pacht- und Miethkontrakten, Kaufkontrakten über bewegliche Sachen, desgleichen die Auktionsprotokolle müssen, wenn der jährliche Betrag oder der Kaufpreis 50 bis 100 Rthlr. einschließlich beträgt, auf einen 4 gGr. Stempelbogen geschrieben werden. Der bei der Ausfertigung zu brauchende Stempel steigt von 100 zu 100 mit 4 gGr., und zwar bei Mieth- und Pachtkontrakten für jedes Jahr. Ob auf kürzere Zeit als ein Jahr Pacht oder Miete kontrahirt worden, macht keinen Unterschied.

Der Betrag der beständigen Gefälle, welche Unsere Domainen-Pächter pflichtmäßig berechnen, werden bei der Ausmittlung des Stempelbetrags von der Pachtsumme abgerechnet. Werden außer dem Pachtgelde noch Naturalien geliefert, oder Naturprästationen geleistet, so müssen diese zu Gelde gerechnet, und der jährlichen Pachtsumme zugefügt werden.

Das Hauptexemplar der Contrakte muß jedesmal in den Händen des Käufers und Miethers seyn. Werden mehrere Exemplare ausgefertigt, so muß bei Gegenständen von 50 incl. bis 200 Rthlr. excl. ein 2 gGr., bei größern Objecten allemal ein 8 gGr. Bogen dazu genommen werden.

Schriftliche Verlängerungen sind, ohne Unterschied der Zeit, neuen Contrakten gleich zu achten.

4) Von dem Werth einer Erbschaft, eines Vermächtnisses, einer Schenkung von Todeswegen, desgleichen einer Schenkung unter Lebenden, durch schriftlichen Vertrag, die von einem Unterthan Unseres Königreichs herrühren, bei Lehn- und Fideicommiss-Anfällen, wird, der Erwerber sey ein Inländer oder Ausländer, erhoben:

- 1) von Descendenten und adoptirten Kindern ein viertel Thaler vom Hundert.
- 2) vom Ascendenten ein halb vom Hundert.
- 3) von vollbürtigen Brüdern, Schwestern und deren Kindern; so wie von überlebenden Ehegatten, Eins vom Hundert.
- 4) von Halbgeschwistern und deren Kindern 2 vom Hundert.
- 5) von allen übrigen Verwandten, wozu auch Stiefkinder und Stiefältern gerechnet werden, drei vom Hundert.
- 6) von allen Nichtverwandten, zu welchen auch Schwäger und Schwägerinnen gehören, acht vom Hundert.

Erbschaften, welche Unsern Unterthanen aus fremden Ländern zufallen, sind von diesem Stempel frei, eben so wie die der fremden Reisenden, welche in hiesigen Ländern sterben. Ist ein auswärtiger Erblasser aber innerhalb Landes ansässig gewesen, so wird der Stempel von diesem Theil der Erbschaft entrichtet. Eben so sind Immobilien, die ein inländischer Erblasser im Auslande besaß, von dem Erbschaftsstempel frei.

Die unbeweglichen Güter und dinglichen Rechte werden in der Art. 7 b. vorgeschriebenen Art geschätzt. Der Werth der beweglichen Güter wird nach einem von den Erben zu producirenden, nöthigenfalls eidlich zu erhärtenden Inventarium angenommen.

Nutzungen und lebenslänglicher Nießbrauch werden zu Gelde berechnet, der jährliche Betrag zwölf und ein halb Mal genommen, so zu Kapital erhöht.

Ist bei Ehegatten das beiderseitige Vermögen nicht getrennt erhalten, und ergibt sich mithin der Werth der Erbschaft nicht, so kann der überlebende Ehegatte, er mag nach einem Testament oder ohne testamentarische Festsetzungen erben, das erweislich oder nach einer eiblichen Versicherung Eingebachte, oder während der Ehe Ererbte, oder wenn es der Mann ist, das während der Ehe erworbene Vermögen (die Errungenschaft) abziehen. Diese allgemeine Vorschrift gilt auch da, wo Gütergemeinschaft Statt findet.

Wenn ein Ehegatte den andern nebst seinen Kindern dergestalt zu Erben einsetzt, daß der überlebende Ehegatte lebenslänglich in dem ruhigen und unge störten Besitze des Vermögens bleibt, und dieses erst nach dessen Ableben zur Theilung unter die Kinder kommen soll, so ist der Werthstempel nur so wie bei dem Nießbrauch zu lösen.

Der Inhaber der Erbschaft ist unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, die Zahlung der Stempelsteuer für sich, seine Miterben und Legatarien vorstufweise aus der Masse zu leisten, ohne Rücksicht, ob die Auseinandersetzung bis dahin beendigt ist oder nicht. Die Zahlung soll binnen 6 Monaten vom Tage an, wo ihm die Eröffnung der Erbschaft kund geworden, geschehen.

Gleiche Verbindlichkeit hat der Testamentsvollzieher, und darf keine Behörde vor Verichtigung des Werthstempels den Besitztitel für Erben und Legatarien in die Grund- und Hypothekenbücher eintragen.

Von jeder Erbschaft und jedem Vermächtnisse, das erst nach beendigtem Nießbrauche übereignet wird, müssen die Stempelaufschläge sogleich erlegt, und wenn der Erbe oder Legatar sich dessen weigert, vom Nießbraucher vorgeschossen werden.

Die Erben des Letztern sind dagegen berechtigt, diesen Voranschuß nebst 5 Prozent Zinsen nach beendigtem Nießbrauch vom Eigenthümer zurückzufordern.

Der Beneficial-Erbe ist, wenn er ein Inventarium überreicht, und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst dann die Stempeltaxe zu bezahlen schuldig, wenn er hellet, daß das Activo-Vermögen das Passivo-Vermögen übersteigt.

In Betracht, daß dem kaufmännischen Credit eine Darlegung des Vermögens oft nachtheilig ist, können Kaufleute und solche Individuen, die kaufmännische Geschäfte treiben, bei der obern Verwaltungsbehörde der Provinz darauf antragen, ein Aversional-Quantum für den Werthstempel zu entrichten, und soll auf dergleichen Gesuche möglichst Rücksicht genommen werden, wenn das Gebot mit der wahrscheinlichen Größe der zugefallenen Erbschaft in Verhältniß steht.

5) Der Rechnungstempel.

Zu allen Rechnungen über 50 Thl. ist ein besonderes Stempelpapier erforderlich. Es steigt in folgender Art:

Bei Rechnungen von 50 Thl. incl. bis 100 excl. 2 gGr.
Bei Rechnungen von 100 — „ 200 „ 4 —
u. s. w. mit 2 gGr. von jedem Hunder.

6) Quittungstempel.

Er ist dem vorhergehenden gleich, und tritt bei allen Quittungen über Zahlungen ohne Unterschied ein. Wird unter der Rechnung quittirt, so ist kein besonderer Stempel

notwendig. Dene Sätze gelten auch für die Quittungen über Besoldungen.

7) In Affekuranz-Polizen ohne Unterschied von ihrem ausgestellt, wenn die Prämie 50 Thl. incl. bis 100 Thl. excl. 12 gGr., und von jedem folgenden Hundert ein halb Procent der Prämie.

8) Wechselstempel.

Jeder tröckene Wechsel, Handelsbillet, Pfandbrief, hypothetische Schuldverschreibung, Schuldschein u. dgl. ist derselben Abgabe und Steigerung unterworfen, wie die Quittungen.

(Der Schluß folgt.)

P u b l i k a n d a.

Bei dem noch fortwährenden Mangel an Chirurgen für die Kön. Preuss. Armee, fordere ich alle und jede Chirurgen hierdurch auf, sich, wenn sie geneigt seyn sollten, eine Anstellung bei der Kön. Preuss. mobilen Armee oder deren Feld-Lazarethen annehmen zu wollen, entweder persönlich oder schriftlich unmittelbar an mich, für jetzt in Berlin, zu wenden, wo ihre Anstellung sogleich von mir eingeleitet und ihre etwaigen Wünsche dabei nach Möglichkeit berücksichtigt und erfüllt werden sollen.

Hierbei bitte ich zugleich sämtliche resp. Polizei- und andere obrigkeitliche Behörden ergebenst, denselben Chirurgen, welche bei der Kön. Preuss. Armee oder deren Feld-Lazarethen bereits im Dienste stehen, wegen Krankheit aber auf den Marschen zurückgeblieben sind, zu ihrer recht baldigen Genesung nach Möglichkeit behülflich zu seyn, und so bald deren Genesung erfolgt ist, den recht baldigen Abgang derselben zur Armee gefälligst zu befördern.

Sollten einige im Kön. Preuss. Militärdienste stehende Chirurgen auch anderer Ursachen wegen, von der Armee irgendwo zurückgeblieben seyn, so bitte ich sämtliche resp. Polizei- und andere obrigkeitliche Personen, diese Chirurgen wegen ihrer Zurückgebliebenen gefälligst vernachlässigen, und wenn sich einer oder der andere deshalb nicht gehörig sollte ausweisen können, mir eine Anzeige davon machen zu lassen, damit ich dadurch in den Stand gesetzt werde, die baldige Beförderung derselben zur Armee zu veranlassen.

Berlin den 9. Jan. 1814.

General-Staabs-Chirurgus und Chef des Militair-Medizinal-Wesens der Kön. Preuss. Armee.

(Gez.) G r e e.

Obiges ist im nächsten Intell.-Blatt zu inseriren.

Münster den 24. Jan. 1814.

Kön. Preuss. Militair-Gouvernem. zwischen Weser und Rhein.

E. v. Heister.

In Gefolge Verfügung eines hohen Civil-Gouvernements vom 19. d. M., das Hypotheken-Wesen betreffend,

1) bei diesem Geschäfte die französische Sprache überall cessiren, mithin die Hypotheken-Pewahrer künftig alle Register in deutscher Sprache führen, imgleichen sämtliche Partheien nunmehr alle Eingaben und Angaben in deutscher Sprache einreichen, und von denjenigen Dring-

natien, welche etwa in fremder Sprache abgefaßt seyn möchten, ohne Unterschied deutsche Uebersetzung beifügen.
 2) Die zum jetzigen Landrätlich Tecklenburgschen Kreise gehörigen Distrikte, welche unter dem ehemaligen bergischen Gouvernement vor Errichtung des Ems-Departements in Hinsicht des Hypotheken-Wesens zum Hypotheken-Bureau Münster gehört hatten, einweisen wieder zum Hypotheken Bureau Münster; dagegen die übrigen jetzt zum Ressort der unterschriebenen Commission gehörenden Distrikte des vormaligen Ober-Ems-Departements nebst den am linken Ufer der Ems gelegenen jetzt dem landrätlich Lingenischen Kreise beigelegten Abzissen von den Commünen Schepdors, Emsbüren und Salzbergen dem Lingenischen Hypotheken-Bureau wieder überwiesen werden.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Münster den 22. Jan. 1814.

Kön. Preuss. provisorische Regierungs-Commission.

Frhr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Magistrate der Städte in den Provinzen Minden, Ravensberg, Paderborn, Tecklenburg, Lingen, Ostfriesland und Mark, wo sich Magazin-Vorräthe befinden, werden hierdurch aufgefordert, alle acht Tage einen Rapport von den Magazin-Vorräthen mit dem Bemerkten einzureichen, wie viel an Rationen und Portionen und an wem verabsolgt worden ist.

Jeden Monat aber muß ein genauer Extract doppelt eingereicht werden, aus welchem hervorgeht, was im Monat eingenommen und in Summa für jeden Truppentheil oder sonstigen Empfänger ausgegeben, auch was demnächst an Bestand verblieben ist.

Münster den 23. Januar 1814.

Kön. Preuss. Gouvernements Kriegs-Commission. für die Provinzen zwischen Weser und Rhein.

Loef.

Am Montage den 31. dieses des Nachmittags präcise 2 Uhr sollen in dem der Stadt gehörenden Hiltruper Busch 12 Stück Eichen dem Meistbietenden gegen baare Zahlung auf dem Stamm verkauft werden. Die Liebhaber wollen sich um die besagte Zeit beim Schulte Hülsebrock daselbst einfinden.

Münster den 22. Jan. 1814.

Der Stadt-Director,

M. v. Böseler.

Auf Befehl eines hohen Militair-Gouvernements hierv. ist wird das bisher bestandene Verbot des Tabak-Rauchens auf den Straßen, in den Ställen und in der Nähe von Feuerfangenden Gegenständen hierdurch in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerkten, daß die Uebertreter zur gesetzmäßigen Strafe werden gezogen werden.

Münster den 25. Jan. 1814.

Der Stadt-Director,

M. v. Böseler.

Diejenigen patriotischen hiesigen Eingeseffenen, welche bereits in Gefolg der Bekanntmachungen vom 29. Nov. und 25. Dec. v. J. in den Listen der Dankopfer für die Befreiung des Vaterlandes subscribirt haben, werden ersucht, die verzeichneten Beiträge innerhalb 8 Tagen auf dem Rathhause an den zu deren Empfang deputirten Herrn Bürgermeister Schweling einzuliefern, welcher des Endes des Morgens von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 3 bis 6 Uhr bereit seyn wird, and wobei die Subscriptions-Liste zu fernern edeln Beiträgen offenliegt.

Münster den 25. Januar 1814.

Der Stadt-Direktor,

M. von Böseler.

B e r m i s c h t e N a c h r i c h t e n .

1. Am Montage den 7. Febr. des Morgens um 9 und des Nachmittags um 2 Uhr wird in der zu Norteln in der Mühlenfliege belegenen Behausung des verstorbenen Schmidts Johan Heinrich Wilt. Lombroß dessen Mobilien-Nachlaß bestehend in zwei goldenen Kreuzen, Ringen, etwas Silbergeräthen, Kupfer, Messing, Zinnen- und Eisen-Geschirren, ungeschnitten und geschnitten Leinwand, Tischen, Schränken, Ofen, Bettladen und sonstigen Hausgeräthen, drei Milchgebenden Kühen, einem Rind, fetten Schweine, in einem Vorrath von Waizen, Roggen, Gerste und Stroh, einem noch ganz neuen vollständiger Ackerswagen und sonstigen Ackergeräthen, dann in einem Vorrath von Eisen, Schmiedeföhlen und zwei Schleiffsteinen öffentlich durchs Meißgeboth verkauft werden.

Münster den 19. Jan. 1814.

Aus Auftrag

der Erben und der Vormünder

J. H. Block, Notar.

2. Das im Krummentimpen Liebstranen-Laischaft unter Nro. 203 belegene Wohnhaus steht zu vermieten, und kann gegen Ostern l. J. bezogen werden. Das Nähere erfährt man beim unterzeichneten Notar.

Münster den 19. Januar 1814.

E. M. Hülseberg, Notar.

3. Am 16. f. M. Febr. und folgenden Tagen sollen in der Wohnung des verstorbenen Domkapitularen Elmring die von demselben hinterlassene Bibliothek, bestehend in deutschen, lateinischen, italienischen, französischen und griechischen Büchern aus allen Fächern der Wissenschaften, wie auch mehreren Atlässen und Landkarten, durch das Meißgeboth öffentlich verkauft werden. Gedruckte Cataloge sind gegen Ende künftiger Woche in meiner Behausung gratis zu haben.

Münster den 26. Jan. 1814.

P. A. Meyer, Notar.

4. Am Donnerstag den 3. Febr. und folgenden Tagen des Morgens um 9 und des Nachmittags um 2 Uhr werden in dem Hause Nro. 55 Ludgeri Laischaft auf der Salzstraße allerhand Mobilien als Betten, Leinwand, Tische, Stühle, Commoden, Ofen, kupferne und zinnerne Geschirre u. s. w. meißbietend verkauft werden.

Münster den 26. Jan. 1814.

E. Fahl, Notar.

5. Das Haus Nro. 304 auf der Oberstraße hieselbst, welches gut gebaut und mit einem Gehöfte versehen ist,

steht zu verkaufen, und kann gegen Ostern bezogen werden. Die Bedingungen sind einzusehen bei

E. Fahlé, Notar
Niedrig Straße Nro. 58.

6. Am Montage den 14. t. M. Febr. des Morgens um 9 und des Nachmittags um 2 Uhr sollen in der Behausung unter Nro. 188 Hildesfelder Laichstraße, Bettwerk, Leinen, Kleidungsstücke, Tische, Commoden und sonstiges Hausgeräthe, zur Nachlassenschaft der verstorbenen Ehefrau Eruse gehörend, meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden, zugleich werden alle diejenigen, welche an gedachter Nachlassenschaft activ oder passiv Forderungen haben, ersucht, sich dieserhalb bei unterzeichnetem Notar zu verwenden.

Münster den 26. Jan. 1814.

G. B. Schepers, Notar.

7. Meine auf der Neustraße in der Liebfrauen Laichstraße Nro. 165 belegene Behausung mit dahinter gelegenen grünen Gehöfte und Stallung, wie auch zwei vorn neuen Thor belegene Gärten stehen sofort oder Cantate, resp. nach Unterschied Termins Gertrudis gegen sehr annehmbliche Bedingungen zu vermieten; weshalb man sich beim Herrn Notar Bloch auf der Hörterstraße sowohl als bei mir melden kann.

Münster den 26. Jan. 1814.

L. T. Artmann.

8. Zu dem Haus-Geister großen Holz, und zwar im Distrikt die Rotenbeck genannt, im Kirchspiel Delde gelegen, sollen am Montag den 31. t. M. Januar 90 Stück Eichen, welche zum Theil gutes Bauholz enthalten, durchs Meistbot einzeln verkauft werden. Der Verkauf nimmt an erwähnten Tag des Morgens 9 Uhr den Anfang und geschieht in gedachtem Distrikt. Kauflustige wollen alsdann sich einfinden, und können die Verkaufsbedingungen vorher auf der Rentmeisterei zu Geist eingesehen werden.

Geist den 9. Jan. 1814.

Greveler.

9. Auf Antrag des Caspar Petras zu Sörbecke, welcher, seiner Anzeige gemäß, sein daselbst belegenes Wohnhaus und Garten aus freier Hand verkauft hat, werden zum Zweck der Sicherstellung des Käufers alle und jede, welche an besagtem Wohnhaus und Garten Real-Rechte und Ansprüche haben, zur Vorbringung und Begründung derselben, auf den 14. Februar 1814 unter Präklusions-Strafe hiermit vorgeladen.

Mülheim im Gr. Hefischen Amt Belete Herz.
Westph. den 17. Dec. 1814.

Westermann, Amtsch.

10. Bei Endes-Unterzeichnetem sind zu der am 7. Febr. d. J. gezogen werdenden ersten Classe der 114ten Niederländischen Lotterie, welche außer den großen Gewinnen von 200,000 — 100,000 — 50,000 — 50,000 — 40,000 — 30,000 Gulden holl. u. s. w. mehrere Tausend minder beträchtliche Gewinne darbietet, ganze, halbe, viertel und achte Loose, so wie auch zur Bequemlichkeit auf alle Classen gültig, ganze, halbe, viertel und achte Loose zu haben.

Engelbert Zeppenfeldt,
qualificirter Collecteur in Münster.

Münster den 26. Januar 1814.

11. Da ich meine Wirthschaft auf der Friedrichsburg bereits angefangen, und mich mit der Zufriedenheit mei-

ner bisherigen resp. Gäste schmeicheln darf, so erlaube ich mir, mich dem geehrten Publico wiederholt zu empfehlen und um fernern geneigten Zuspruch zu bitten. Vorzügliche Behandlung in jeder Hinsicht wird immer mein erstes Augenmerk seyn.

E. W. v. Laer.

12. Wo Pflicht und Ehre rufen, gehorcht der deutsche Mann mit Freuden! Dies ist der Beweggrund meiner Abreise aus dem freundschaftlichen Münster, wobei ich zugleich meinen herzlichsten Dank bezeuge für die viele Freundschaft und Zutrauen, die ich seit meinem beinahe 20jährigen Aufenthalt allhier genossen. Möchte bald Friede und Ruhe mich wieder in die Mitte schätzbarer Freunde und Bekannte bringen, so wird es mir Bonne seyn, meine Tage in ihrem freundschaftlichen Kreis zu endigen.

Münster den 26. Jan. 1814.

Hottinger, holl. Major.

13. Da alle meine Rechte zur Landwehr genommen, so biete ich meine 4 jungen Pferde als Reitpferde zum Verkauf an.

Theob. Lutterbeck, Arzt.

14. Ein vor etlichen Jahren neu erbauetes wohl eingerichtetes Haus, welches 14 Zimmer, 2 gewölbte Keller und einen kleinen Garten hat, ist gegen Ostern auch allenfalls gleich zu vermieten. Das Intell. Compt. gibt Nachricht.

15. Zu dem Harmonie-Gesellschafts-Zimmer beyrn Herrn Lushaus auf der Rothenburg ist vor einiger Zeit ein Mantel hängen geblieben, der Eigenthümer kann denselben daselbst wieder erhalten.

16. Jemand wünscht gegen den ersten März d. J. 9 — 10 Zimmer nebst Küche, Boden und Keller zur Miete. Das Intell. Compt. gibt Nachr.

17. Gegen Ostern d. J. wird hier in der Stadt eine Wärterin gesucht. Das Int. Comt. gibt weitere Nachr.

18. Gegen Ostern d. J. wird hier in der Stadt ein Hausknecht, der zugleich die Dienste eines Bedienten versehen kann, gesucht. Das Intell. Compt. gibt nähere Nachricht.

19. Eine Person von gesetztem Alter, welche in einer kleinen Haushaltung als Küchenmagd gedient, die Gartenarbeit versteht und Zeugniß ihres guten Verhaltens beibringen kann, wünscht wieder in einer kleinen Haushaltung angestellt zu werden. Das Int. Compt. gibt weitere Nachr.

20. Die Wittwe Eis auf der Buddenstraße Nro. 41 verfertigt geflochtene Stühle, Wagen und Schefen mit gedrehten Bindfaden für den billigsten Preis und empfiehlt sich bestens.

21. Auf dem Spiekerhof Nro. 47 sind sofort zwei meublirte Zimmer zu vermieten.

22. Bei Windelsfeldt auf der Frauenstraße ist bester jamaica Rum, beste Cocolade und braunschweiger Hopfen in billigen Preis zu haben.

23. Bei J. Luchmann auf der Rosenstraße Nro. 34. ist Batavia Arrak zu haben, die Bont. 1 Rt. 12 gGr., Coniac 16 gGr., schöner Langfisch 5 Pf. p. 1 Rt., bamberger oder stromberger Pflaumen 16 Pf. p. 1 Rt., feine Perlegerste 10 Pf., Mittelgerste 18 Pf., geschälte Gerste 20 Pf. p. 1 Rt. Verschiedene Sorten Rappe-Tabak in Weinbüschen zu 1 Pf., als: Marocco 16 gGr., Marino 14, Bergamotte 8, Violette braun 10, Palatin 6, Ames

ricaner II, Strasburger Naturel 8, St. Malo 10 1/2 Gr. So eben sind angekommen: Frankfurter Linsen, Griechisch, Hirschen und Fadensindeln zum billigsten Preis.

24. Der Untertheil eines gut eingerichteten Hauses nebst Hinterhaus steht umsonst zu vermieten, und kann gleich oder Cantate bezogen werden. Das Int. Comt. gibt Nachr.

Entbindungs-Anzeige.

Eine glückliche Entbindung meiner Frau gab uns am 17. Januar des Abends den fünften Sohn, welches ich hierdurch Verwandten und Freunden gehorsamst anzeige.

Delbe den 19. Jan. 1814.

Boner, Domänen-Rentm.

Sterbefälle.

Meine vielgeliebte Mutter, Clara Gertrudis Ficken, Wittwe Th. Edelbrock zu Billerbeck, starb am 2. dieses Abends 10 Uhr an den Folgen eines 14tägigen Brustfiebers im 72. Jahre ihres Alters und mit den heil. Sterbesakramenten versehen. Meinen Verwandten und Freunden mache ich diesen Trauerfall bekannt.

Billerbeck den 13. Jan. 1814.

Ignaz Edelbrock.

Es hat dem Allerhöchsten gefallen, den 16. dieses des Morgens ein Uhr meine innigst geliebte Tochter Antonette Wesseling in ihrem 24. Lebensjahre, nach verschiedene Jahre hindurch ausgestandener Nervenkrankheit, an einer gänzlichen Entkräftung, nachdem sie vorher verschiedentlich mit den heil. Sakramenten versehen, zu sich in die Ewigkeit abzuführen.

Diesen mir äußerst empfindlichen Verlust mache ich meinen werthesten Anverwandten und Freunden hierdurch ergebenst bekannt, empfehle die Abgeschiedene ihrem Christlichen Andenken, und unter Verbittung aller Beileidsbezeugungen mich und die Meinigen zur fernern Gewogenheit und Freundschaft.

Hopsten den 18. Jan. 1814.

Victor Wesseling.

Vermischte Neuigkeiten.

Frankfurt am Main den 25. Dec. 1813.

Hier ist folgende Proclamation erschienen:

An Mein Kriegsheer.

Das verhängnißvolle Jahr 1813 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergeßlich glorreiche Weise unter Gottes Beistand bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewichen, und die von ihm noch besetzten Festen fallen.

Alle meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahrs würdig bewiesen. Für Auszeichnungen des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampf vorwurfsfrei mitgekämpft hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und Ich habe deshalb beschlossen, eine solche Denkmünze aus dem Metall eroberter Geschütze, mit einer passenden Inschrift, und mit der Jahreszahl 1813 prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe ich noch bestimmen will, am Knopfloch getragen werden, und die, nach errungenem ehrenvollen

Frieden, jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde oder vor einer Festung wirklich mitgekämpft, und der während der Dauer des jetzigen Krieges seinen Pflichten treu geblieben, und sich keiner Excesse schuldig gemacht hat.

Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernem Beistande hoffen — die Thatenreiche glorireich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht.

Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

Hauptquartier Frankfurt am M. d. 24. Dec. 1813.

Unterrz: Friedrich Wilhelm.

Bergholzhausen, den 14. Jan.

Am 27. v. M. rückte unsere junge Mannschaft aus, um mit den übrigen Landwehrmännern der Grafschaft Ravensberg vereinigt, ihren Weg über Münster nach Holland anzutreten. Der Patriotismus und die Kraft dieser Jugend sind uns Bürgen, daß sie unter ihrem, von ihnen sehr verehrten Anführer, dem Capitain des viersten Minden-Ravensbergischen Landwehr-Bataillons, vorwaltigen Bürgermeister von der Deken, sich ihres hohen Berufs ganz würdig machen werden. — Vor dem Abmarsch versammelte der Herr Capitain seine Mannschaft noch in unserer Kirche, und hielt ihnen folgende Rede:

Es ist ein verhängnißvoller Augenblick, meine Brüder, indem wir uns hier nochmals im Tempel des Herrn versammeln, ein Augenblick, in dem wir bereit sind, alles das zu verlassen, was unserm Herzen so unaussprechlich theuer ist — ein Augenblick, in dem wir von Vater und Mutter, von Weib und Kind, von Bruder und Schwester, von Haus und Heerd scheiden. —

So gerecht und schön das Gefühl der Wehmuth beim Scheiden für uns ist, so herrlich und erhaben ist zugleich der Gedanke, daß wir für Gott und mit Gott, daß wir für unser Vaterland und unsern theuren Landesvater, daß wir für Freiheit von Kind und Kindes Kind dieses große Opfer gern und willig bringen. — Ja, meine Lieben, unser Scheiden ist nicht wie das so mancher unserer theuren Brüder war, die für einen ehr- und herrschsüchtigen Tyrannen zur Untergrabung ihrer eigenen Freiheit von hin- nen mußten. Nein, es ist das schöne lohnende Scheiden, um im muthigen Kampfe das große Werk vollenden zu helfen, das unsere Brüder so herrlich begannen, und das sie unter Gottes Beistand und Hülfe bis auf diese Stunde so ruhmvoll fortsetzten.

Last uns demnach uns erheben und Gott danken, daß Er uns würdig gehalten, an diesem großen ruhmvollen Kampfe Theil zu nehmen. Last uns von hier ziehen mit Muth und Stärke. Gott der Allmächtige wird über uns und die Unstigen wachen, und uns alle in seinem mächtigen Schutze nehmen.

Noch ehe wir ziehen, sey es mir vergönnt, an Euch ihr jungen Krieger, die ihr meiner näheren Führung anvertrauet seyd, ein väterliches Wort zu reden, und Euch ernst und feierlich an die Pflichten zu erinnern, die euer künftiger Beruf von euch fordert.

Vor allen vergeßt es nie, daß Gott es war, der durch seine furchtbaren Elemente zuerst den freventlichen Stolz unserer tyrannischen Feinde stürzte, und unsre Brüder auf die Bahn glänzender Siege vorwärts führte. —

Bergeßt nie, daß Ihr nur durch Ihn entschlossenen Muth erhalten könntet, und daß nur durch Seinen Beistand euer Muth wirksam seyn wird. Deswegen haltet Euch stets fest an Gott durch Gebeth und durch ein reines und unbedecktes Gewissen.

Heilig und unverbrüchlich sey Euch der Eid, den Ihr vor 3 Tagen im Tempel des Herrn so feierlich geschworen habt — „Kreuz Euren König“ — Befolgung der Kriegsartikel und pünktlicher Gehorsam euren Obern, was sein Inhalt. Hütet Euch, daß keiner die Strafen des Meineids auf sich lade. Sie sind schrecklich vor Gott und vor Menschen.

Seyd furchtbar und tödtend euren Feinde im Kampf, aber nie unmenfchlich gegen den Besiegten; seyd schonend und mitleidig gegen den überwundenen Feind, der sich euch ergibt. Vor allem aber seyd sanft und milde gegen den

ruhigen und wehrlosen Bürger, vermehrt nie durch Grausamkeit sein ohnein schon hartes Schicksal, die unversäunliche Folge des Krieges; bedenkt, daß für den guten Soldaten nichts so schändlich ist, als Härte gegen den ruhigen wehrlosen Bürger. — So laßt uns denn, ehz wir den Tempel des Herrn verlassen, zu Gott dem Regierer aller Dinge mit Inbrust und Vertrauen bethen, daß er uns stärke in unserm großen schweren Beruf, und daß er diejenigen in seinem mächtigen Schutze nehme, die war in diesem Augenblick verlassen, und die unserm Herzen so theuer sind.

Unsre Lösung sey und bleibe: Für Gott, für Vaterland und für unsern theuren König!

Der Herr ist mit uns! — Laut und freudig laßt uns rufen: „Es lebe Friedrich Wilhelm, unser geliebter König, hoch!“

P u b l i k a n d u m.

Nach der Bestimmung des hohen Civil-Gouvernements soll das Königl. Stempelgesetz spätestens am 1. Februar in den zu unserer Verwaltung gehörigen Landen Anwendung finden. Das desfallige Königl. Edict vom 20. November 1810, so wie die Declaration vom 27. Jun. 1811 und die besondere Instruction vom 7. Sept. 1811 sind bereits den Tribundlen, auch den Landräthen mitgetheilt, und werden die beiden ersten Stücke noch besonders dem Intelligenzblatt eingerückt.

Zum Stempel-Buchhalter, zur Versorgung der einzelnen Distributeurs mit Stempel-Materialien unter Leitung und Aufsicht der Regierungs-Commission, und zugleich zum Special-Distributeur für die Stadt Münster ist vorläufig der Kammer-Secretair Kerlen ernannt; dann werden provisorisch folgende Special-Distributoren angeordnet:

Münst. Kreis.	Kanton	St. Mauritz und für das Friedensgericht Ostbevern im Tecklenburger Kreis, — Räßch, Communal-Empfänger zu Telgte.
	—	Nottdulen — Lohkamp, Steuer-Empf.
	—	Dülmen — Schöwling, Domain. Rentm.
	—	Haltern — Wilmann, Steuer-Empfänger.
Städter Kreis.	Kanton	Bochholz — Heißelbach, Dom. Rentm.
	—	Borken — v. Brede.
	—	Emmerich — Borbelius, Steuer-Empf.
	—	Rees — Westermann, Dom. Rentm.
Städt. Kreis.	—	Ringenberg — Laug, Steuer-Empfänger.
	—	Stadthohn — Greving, Steuer-Empf.
	für Sevenaer u. Quissen	— van Nispen, St. Empf.
	Kanton	Ahaus — Hölcher, Domainen-Rentm.
Städt. Kreis.	—	Billerbeck — Becker, Steuer-Empfänger.
	—	Soesfeld — Neuhaus, ehem. Dom. Rentm.
	—	Dohtrup — Fischer, Steuer-Empfänger.
	—	Rheine — Fortenbeck, Steuer-Empf.
Teckl. Kr. d. d. d. d.	—	Steinfurt — G. Becker, Steuer-Empf.
	Kanton	Leugerdich — Bauer, Domainen-Rentm.
	—	Tecklenburg — Uffheber, Leage-Inspector.
	—	Ostbevern (Friedensgericht) — Räßch.
Kr. d. d. d. d.	Kanton	Ibbenbüren — Rump, Domainen-Rentm.
	—	Bevergern — Pauli, Steuer-Empfänger.
	—	Freten — Lohmeyer, Steuer-Empfänger.
	—	Lingen — Petri, Domainen-Rentmeister.

Münst. Kr.	Kanton	Haselünne — Bues, Rentm.
	—	Meppen — Beckmann, Steuer-Empf.
	—	Jögel — Niemann, Steuer-Empf.
	—	Vapenburg — Böcker, Steuer-Empf.
—	—	Hebe u. Besuwe — Schädling, Fried. Richt.

Den Special-Distributoren wird vorl. bekannt gemacht: 1) Sie haben a. ein Materialien-Einnahme- und Ausgabe-Manual, b. ein Kassenbuch zu führen;

2) In Ersteres schreiben sie unter Vorsetzung des Datums die Materialien sogleich ein, wenn sie dergl. aus dem Provinzial-Magazin erhalten. Jedes einkommende Paquet muß von dem Rentanten in Gegenwart wenigstens noch eines Offizianten geöffnet, und der Inhalt genau verifizirt werden. Finden sich Differenzen, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, und solches der Regierungs-Commission zur Veranlassung weiterer Nachforschung einzureichen. Der desfallige Bericht muß unfehlbar mit der nächst abgehenden Post erstattet werden, wenn er berücksichtigt werden soll.

3) Am Schluß eines jeden 2ten Monats des Etats-Jahrs — also am Schluß der Monate Jul., Sept., Nov., Jan., März u. Mai addiren die Distributoren im Manual die Einnahme, zählen die Bestände sorgfältig nach, setzen solche unter der Einnahme, ziehen die Bestände von der Haupt-Einnahme-Summe ab, und mitteln in der Art aus, welche Gattung Stempel-Materialien und wie viel von jeder einzelnen im Laufe der vergangenen beiden Monate verkauft sind. Die gebrauchten Bestände werden auf den neuen Monat übertragen.

Zur Führung des Manuals, so wie des Kassenbuchs, werden besondere Schemata, und dann zugleich weitere Instruction erfolgen.

4) Die Special-Rentanten erhalten 2 pEt. von der Einnahme.

5) Die Domainen- und Steuer-Revisoren haben die Aufsicht über den Geschäftskreis der Special-Distributoren.

6) Das Stempelgesetz findet in sämtlichen unserer Verwaltung untergeordneten Landen, mithin auch in den vorhin nicht preussisch gewesenen Distrikten Statt, und zwar, was letztere betrifft, zur Berechnung für das Preussische Gouvernement, weshalb über die dahin debitirten Stempel-Materialien besondere Berechnung geführt werden muß. Münster den 26. Jan. 1814.

Königl. Preuss. prov. Regierungs-Commission.
Fr. v. Korff. v. Druffel. Schaffer. Kottmeier.

Extra-Beilage zum Münsterischen Intelligenz-Blatt No. 4.

Dienstag den 1^{ten} Februar 1814.

Stempel-Gesetz für die ganze Monarchie.

(Schluß.)

Art. 8.

Es verbleibt der Kartendebit nach wie vor ein Regale, und der Handel damit ist nur den Stempelvertheilern erlaubt.

Die Preise der Karten werden in folgender Art gesteigert:

- 1) Von allen Karten, wovon das Spiel 8 gGr. und darüber kostet, mit 2 gGr. für jedes Spiel.
- 2) Von denen, die weniger als 8 gGr. kosten, 1 gGr. Das Beschnitten aller Karten bleibt verboten. Man vergleiche Art. 11.

Art. 9.

Jedes einzeln im Vierteljahre zuerst erscheinende Exemplar einer Zeitung muß mit dem 6 gGr. Stempel versehen seyn.

Dieser Stempel ist roth. Es bleibt den Zeitungs-Comptoirs überlassen, sich ihr Papier bei den dazu bestellten Beliebigsten im Voraus stempeln zu lassen.

Fremde Zeitungen sind einem Werthstempel von acht Gr. vierteljährig unterworfen. Den Betrag ziehen die Postämter vierteljährig gegen Aushändigung eines besondern dazu angefertigten Stempelpapiers zu 8 Gr. von den Empfängern der Zeitung ein.

Auf diesem Papier bemerkt das Postamt, an wen, für welche Zeitung, und für welchen Zeitraum es ausgehändigt worden.

Art. 10.

1) Alle Gegenstände unter und 50 Rthlr. ausschließlich, sie mögen seyn, welche sie wollen, sind von dem gewöhnlichen und Werthstempel ausgenommen.

2) Vormundschaftsachen, sowohl minderjähriger als anderer Pflegebefohlenen, sind stempelfrei, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens nach Abzug der Erziehungs- und anderer Verpflegungskosten nichts übrig bleibt.

Gewähren die Vermögens-Einkünfte einen Ueberschuß, so wird der gewöhnliche Stempel gebraucht.

So lange es zweifelhaft ist, ob die Einnahmen zu obigen Zwecken hinreichen, müssen die Stempel erhoben, und nöthigenfalls demnächst auf Niederschlagungen angetragen werden.

3) Alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die sich bloß auf das Gemeinwohl oder die Verwaltung des Staats und seiner Einkünfte beziehen, so wie die Eingaben von Privatpersonen über dergleichen Gegenstände, in so fern ihr Privatinteresse nicht zugleich damit in Verbindung steht.

4) Alle Separationsachen mit Ausnahme der Reccesse, welche dem gewöhnlichen Stempel unterworfen sind.

5) Die Gewerbescheine sind keinem Stempel unterworfen.

6) Alle Quittungen der Staatskassen unter einander, so wie Quittungen über bezahlte Staats- und Communal-gelder.

7) Alle Quittungen über Armengelder, Remissionen und Unterstützungen bei besondern Unglücksfällen und die dahin gehörigen Verhandlungen.

8) Alle Interimskquittungen, welche bis zur Ausstellung der Jahresquittung über Befolgung gegeben werden. Hört das Recht zur Hebung im Laufe des Jahres auf, so wird der Stempel nach Verhältniß der Zeit erhoben.

9) Alle Armenatteste, so wie die Verhandlungen über solche Personen, die das Armenrecht erlangt haben.

10) Substitutionen der Justiz-Commissarien zu einzelnen Terminen in Processen.

11) Briefe und Correspondenzen, kaufmännische Bücher, Vormundschaftsrechnungen und andere Vormundschafts-Angelegenheiten in Rücksicht des Werthstempels.

Art. 11.

Der Mangel eines Stempels in den Fällen, wo ihn das Gesetz vorschreibt, hat die Folge, daß keine Klage darauf gegründet, und kein Beweis daraus hergenommen werden kann; es sey denn, daß dadurch ein anderer als der Berechtigte selbst ohne dessen Verschulden der vorgeschriebene Gebrauch des Stempels unterblieben ist, an seinen Rechten leiden würde, oder daß dabei Personen konkurriren, bei welchen die Unwissenheit des Rechts gesetzlich vorauszusetzen ist, oder die Unmöglichkeit vollständig erwiesen wird, einen Stempel in dem Augenblick der Verhandlung u. s. w. sich zu verschaffen, und innerhalb der im 4. Art. bestimmten Frist von 8 Tagen nachzubringen. Besonders soll bei letzten Willensverordnungen eine Ausnahme Statt finden, und es bei der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 12. §. 159 dahin verbleiben, daß der unerlassene Gebrauch des Stempelpapiers zwar die gesetzmäßigen Strafen in den dazu geeigneten Fällen, aber niemals die Ungültigkeit des Testaments oder Codicils selbst nach sich zieht.

Die Geldstrafe für den Nichtgebrauch des Stempelpapiers ist, wenn der vierfache Betrag des nicht gebrauchten Stempels weniger als 1 Rthlr. beträgt, ein Thaler mit Ausschluß des nachzubringenden Stempels. Eben diese Strafe findet Statt, wenn stempelpflichtige Summen getheilt werden, um sie stempelfrei zu machen, und dadurch den Stempel zu befrachten.

Ist ein geringerer Stempel genommen, als vorgeschrieben ist, so muß der fehlende Stempel ersetzt, und das Verfahe desjenigen, was ergänzt worden, als Strafe erlegt werden. Dieses zu verfügen, ist eine jede Behörde verpflichtet, welcher ein solcher Fall kund wird.

Wer binnen der Art. 7 sub 4. bestimmten Frist den Erbschaftsstempel nicht berichtet, oder aus hinreichenden Gründen eine Fristverlängerung nachgesucht hat, wird von der Behörde durch eine Verfügung auf seine Kosten erin-

nert, und muß, so er binnen 8 Wochen der Erinnerung nicht Folge leistet, den doppelten Stempelsatz erlegen.

Ungestempelte Spielkarten werden confiscirt, wer sie einbringt, vertheilt oder besitzt, zahlt 10 Rthlr. Strafe für jedes Spiel.

Gastwirthe, Kaffeehändler u. s. w., die in ihren Häusern das Spielen mit dergleichen Karten gestatten, zahlen eben diese Strafe.

Dem Denuncianten gebührt die Hälfte der gesetzlichen Strafen.

Wer Karten beschneidet, bezahlt den Werth derselben und den vierfachen als Strafe.

Der Handel mit Stempelpapier und Spielkarten ohne besondere Erlaubnis der Provinzial-Regierung ist bei Strafe der Confiscation verboten.

Alle Militär- und Civil- Behörden und Beamten werden angewiesen, sich nach diesem Stempel-Edikt zu achten, und auf dessen pünktliche Befolgung mit Nachdruck zu halten, in allen Fällen, wo der gesetzliche Stempel fehlt, die Stempelstrafe einzuziehen, und nicht eher sonst etwas zu verfügen, bis dem Mangel abgeholfen worden. Beobachten sie hierunter nicht die gehörige Aufmerksamkeit, so treffen sie die auf Versehen in den Amtspflichten gesetzten Strafen (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 335. 336.). Wenn sie aber bei den Amtsverhandlungen selbst den Stempelgebrauch in den vorgeschriebenen Fällen unterlassen, die auf den Nichtgebrauch gesetzten Strafen.

Potsdam den 20. Nov. 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Kirchseisen.

Deklaration des Stempel-Gesetzes.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Verschiedene Zweifel und Anfragen, welche über das Stempelgesetz vom 20. Nov. v. J. vorgetragen worden sind, haben Uns veranlaßt, nach Vernehmung des Gutachtens der berufenen Deputirten, darüber folgende Bestimmung zu ertheilen:

§. 1. Da die Steigerung des Stempels in mehreren Fällen zu bedeutend erscheint, so soll:

a) der Werth-Stempel bei Processen von 1000 Rthl. an, nicht mit 1 Rthl. sondern nur mit 12 Groschen vom 100 steigen, und nie über den Betrag von 150 Rthl. hinausgehen. (Art. 7. No. 1.)

b) die Steigerung der für Rechnungen und Quittungen zu zahlenden Stempel geht nur bis zu 2 Thalern, und die der Assuranzpolizen nur bis 5 Thaler. Der Aussteller der Rechnungen und Quittungen trägt den Stempel. (Art. 7. No. 5. 6. und 7.)

c) zu Weibriefen wird 1 Thaler Stempel genommen.

§. 2. Ein Erbe, Donatar oder Legatar ist erst dann verpflichtet, die Stempelgefälle zu erlegen, wenn ihm die Nutzung anheimfällt. (Art. 7. No. 4.)

Der Descendentenstempel tritt erst bei Erbschaften über 500 Rthl. ein.

§. 3. a) Zu trockenen nach einer bestimmten Zeit zahlbaren, so wie zu gezogenen Wechseln, Handelsbilletts und kaufmännischen Anweisungen soll, wenn sie auf 50 bis 500 Rthl. einschließlich lauten, ein Stempel von 8 Gr. genommen werden. Dieser Stempel steigt von 250 zu 250 Rthl. um 4 Gr., mithin werden über 500 bis 750 Rthl. einschließlich 12 Gr. erlegt u. s. w.

b) Trockne Wechsel, welche auf Kündigung lauten, und nach litt. e an keine Papierform gebunden sind, dess gleichen hypothekarische Schuldverschreibungen und Pfandsbriefe, erfordern bei Gegenständen von 50 bis 100 Rthl. einschließlich einen Stempel von 2 Gr., welcher für jedes folgende volle 100 Rthl. um 2 Gr. steigt.

c) Schuldverschreibungen oder Schuldscheine, wodurch keine Special-Hypothek bestellt wird, sind bei Gegenständen von 50 bis 100 Rthl. einschließlich auf 2 Groschen,

100	500	4
über 500		8

Stempel-Papier anzustellen.

d) Stempelfrei sind: kaufmännische Anweisungen (Assignmenten) welche in dem Ausstellungsorte innerhalb 2 Tagen, den Tag der Ausstellung für voll gerechnet, zahlbar sind, ferner Viros oder Endossments der trockenen oder gezogenen Wechsel; endlich Noten oder Notizen, welche von Kaufleuten über abgemachte Wechsel u. Geldgeschäfte als ein Belag über die gezahlte Valuta ertheilt worden.

e) Die Formulare zu den gezogenen, zu den trockenen Wechseln und zu den Assignmenten werden ausschließlich von den Stempelniederlagen debitirt. Beim Ankauf der ersten wird zwar nur der einfache, sowohl auf der Prima als Secunda ausgedruckte Stempelsatz bezahlt, als sein wer die Secunda nicht gebraucht, muß sie nach der Trennung von der Prima sogleich vernichten.

§. 4. Außer den im 10. Artikel benannten Gegenständen sind stempelfrei:

1) Vorstellungen, welche die Staatsgläubiger, von welcher Art sie fern mögen, an die Behörden richten, um ihre Befriedigung nachzusuchen.

2) Alle Angelegenheiten der Kirchen, Armen-Anstalten, Waisenhäuser, milden Stiftungen, Schulen, Universitäten, desgleichen der Straf- und Besserungs-Anstalten.

3) Die Ausfertigungen, sowohl der allgemeinen als der Offizier-Wittwen-Versorgungs-Anstalt, und die Quittungen ihrer Kassen über Antritts-Gelder und gezahlte Beiträge.

§. 5. Der Nichtgebrauch des vorgeschriebenen Stempelpapiers soll nicht mit der Nullität der Verträge u. s. w., sondern mit dem Erfasse des fehlenden Stempels, und der Einzahlung des vierfachen Betrags bestraft werden. Diese Bestimmung gilt auch für die früheren Fälle.

Bei zweiseitigen Verträgen erlegt ein jeder von beider Theilen diese Geldbuße.

Bei einseitigen Verträgen und Verpflichtungen verurtheilt der Aussteller der Urkunde u. s. w. die Geldbuße, der Inhaber oder Producent der ungestempelten Urkunde ist aber mit Vorbehalt seines Regresses an den eigentlichen Contravenienten, die Geldbuße unweigerlich zu erlegen, schuldig.

Der Handel auch mit achtem Stempelpapier und Karten, ohne besondere Erlaubniß der Provinzial-Regierungen, ist bei Strafe der Confiscation verboten.

Berlin den 27. Jun. 1811.

Unterz: Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Kirchhausen.

P u b l i k a n d a.

Nachdem nunmehr die Communication von den zwi-
schen der Elbe und dem Rhein gelegenen Ländern mit
Berlin völlig wiederhergestellt und gesichert ist, so fordern
wir die in jenen Ländern wohnhaften Interessenten der
hiesigen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hiemit
auf: ihre für den 1. Octob. 1813, und zum Theil auch
für den 1. April 1813 unberichtigt gebliebenen Beiträge
unverzüglich einzusenden, weil ihnen sonst die Festsetzung
des §. 42 des Reglements vom 28. December 1775 nicht
weiter zu statten kommen kann, und sie in die §. 36 des
gedachten Reglements festgesetzten Strafen verfallen
werden.

Auch die Commissarien der Anstalt und die Beitrags-
Sammeler in den Provinzen jenseits der Elbe haben die
Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe bald mög-
lichst, mit Anzeige der etwa inzwischen erfolgten Todes-
fälle, einzureichen, und ihre Bestände mit beizufügen,
oder aber die ihnen gebührenden baaren Zuschüsse mit der
nächsten Post zu erwarten.

Berlin den 14. Jan. 1814.

General-Direction der Königl. Preuss. allgemeinen Witt-
wen-Verpflegungs-Anstalt.

v. Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Eben so wenig, als nach verschiedentlich erlassenen
strengen Verböten die Unterthanen von den Militair-Pers-
onen Waffen, Munition oder andere Militair-Effekten
kaufen dürfen, eben so wenig dürfen sie von ihnen, es
mögen Königl. Preussische, Kaiserl. Russische oder andere
verbündete Truppen seyn, Hafer, Heu und Stroh kaufen.
Die diesem Verbot zuwider Handelnden werden auf erfolg-
te Anzeige zur strengsten Untersuchung und Bestrafung ge-
zogen, allenfalls, nach Befinden der Umstände, sofort ar-
restirt werden. Ausser der Confiscation der angekauften
Fourrage wird der sechsfache Werth derselben, in Gelde,
von dem Uebertreter als Strafe eingezogen. Dem Anzei-
ger eines solchen Vorgehens wird die Hälfte des Werths
der confiscirten Fourrage und der Strafgeelder zur Beloh-
nung hiermit zugesichert; die andere Hälfte soll zum Be-
sen des Fourrage-Magazins verwandt werden.

Münster den 29. Jan. 1814.

Königl. Preuss. prov. Regieruugs-Commission.

Fr. v. Korf. v. Druffel. Schaffer. Kottmeier.

In Beziehung auf die bestehenden Gesetze, wornach
die an die Domainen-Verwaltungen zu leistenden Natural-
Abgaben nach einer von der Oberbehörde jährlich festge-
setzten Taxe in Geld zu redimiren sind, sind für die aus dem
ehemaligen Lippe-Depart. pro 1813 zu entrichtenden Na-
turalien, die Preise durch das Publikaat vom 31. Dec. v.
J. bereits festgesetzt.

Eine gleichmäßige Bestimmung ist für die dem Hess-
sord der unterzeichneten Commission beigelegten Distrikte
des ehemaligen Ems-Depart., welche die landrätlichen
Kreise Lingen und Tecklenburg bilden, nochwendig.

Die geringern Redimirungs-Sätze, die daselbst, bes-
sonders in Lingen und Tecklenburg früherhin unter dem
Kön. Gouvernement statt fanden, vorzüglich aber die ar-
dern Anstrengungen und Opfer, unter welchen diese Dis-
trikte während des langen Belagerungs-Zustandes unter
dem letzten Gouvernement in Vergleich mit dem Lippe-
Departement so sehr gelitten haben, sind unverkennbare
Motive, welche für die dortige Prästanzianen die Fests-
etzung einer etwa geringern Taxe fordern; weshalb daher
die Preise der von denselben für das Jahr 1813 zu ent-
richtenden Naturalien in folgender Art festgesetzt werden.

N u m m e r.	Benennung der Naturalien.	Taxe für						Hiernach wird für das Jahr 1813 festge- setzt.		Betrag in Francs.			
		Lingen in Preuss. Scheim Courant			Tecklen- burg in preussif. Courant								
		R	gr.	dt.	R	gr.	dt.	R	gr.		dt.	Fr	Et
1.	Weizen				1	20	8	1	20			6	60
2.	Rothen	1	2	8	1	3	2	1	3			4	5
3.	Gerste		22	3		21	11		22			3	30
4.	Weisser Hafer		13	4					13	4	2		
5.	Rauchhafer		8	11		8	9		8	10	1	32	
6.	Buchweizen		13	4		20	3		16		2	40	
7.	Rübsamen		18		1				16		6		
8.	Mangtorn								16		2	40	
9.	Hopfen p. Pfund		2	9					2	9		41	
10.	Ein fett Schwein		6	16		6			6	8	22	80	
11.	Ein mageres dito		3	8					3	4	11	40	
12.	Ein Schinken			18					18		2	70	
13.	Eine Gans			6	8		6		6	4		95	
14.	Ein Huhn			2	8		2		2	4		35	
15.	Ein Kapauu			5	7				5	7		84	1
16.	Ein Ei				1			1			1		
17.	Eine Ente			1	8				1	8		25	
18.	Ein Pfund Butter			2	8				2	8		40	
19.	Ein Pfund Wachs			8	11		8		8		1	20	
20.	Ein Pfund Klachs			4					3			45	
21.	Ein Quart Honig			4					4			60	
22.	Ein Fuder Holz					12			12		1	80	
23.	Ein Fuder Kohlen					18			18		2	70	
24.	Ein Handdienst			10			1	6	*	1		15	
25.	Ein Spanndienst			4			6		4			6	

Weisse Erbsen werthen gleich dem Weizen, und graue
Erbsen und Bohnen gleich dem Rothen bezahlt.

Die betreffenden Domainen-Beamten, so wie die Zahlungspflichtigen haben sich nach vorstehender Verfügung zu richten, und versteht man sich zu den letztern, daß sie es sich aufs äusserste angelegen seyn lassen werden, ihre Naturalien ungesäumt nach obigen Sätzen zu entrichten, indem diejenigen, die den gegenwärtigen Zeitpunkt vorüber gehen lassen, es sich selbst bezumessen haben werden, wenn sie künftig nach höhern Sätzen zur Zahlung herangezogen werden.

Münster den 26. Januar 1814.

Königl. Preuss. prov. Regierungs-Commission.

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Sämmtliche Local-Beörden werden hierdurch wiederholt aufmerksam gemacht, genau darauf zu achten, daß keine Leute aus dem landwehrpflichtigen Alter sich in den Ihrer Verwaltung anvertrauten Bezirken aufhalten, welche nicht gehörig nachweisen können, der ihnen in Hinsicht der Landwehr aufliegenden Pflicht Genüge geleistet zu haben.

Diejenigen Local-Beörden, welche sich hierunter die mindeste Versäumnis zu Schulden kommen lassen sollten, werden sich der strengsten Untersuchung und persönlicher Verantwortlichkeit aussetzen.

Münster den 29. Januar 1814.

Königl. Preuss. prov. Regierungs-Commission,

Fr. v. Korff. v. Druffel. Scheffer. Kottmeier.

Vermischte Neuigkeiten.

Der commandirende General des 3ten Armee-Corps Herr General-Lieutenant v. Bülow hat die zur Vertheidigung von Brabant bestimmten feindlichen Truppenabtheilungen in ihren Stellungen zwischen Hoogstraton, Loenhout und Westwessel am 11. d. M. angreifen lassen. Nach hartnäckigen Gefechten ist der Feind aus seinen vortheil-

haften Stellungen vertrieben, und zum eiligen Rückzug über Ostmaalen, Brecht und Westmaalen genöthigt worden.

Am 13. d. M. hat ein zweiter Angriff statt gefunden, und den Verlust der festen Stellung des Feindes bei Merren und den Rückzug nach Antwerpen und Maastricht zur Folge gehabt.

Durch diese Erfolge sind die fernern schon vorbereiteten Unternehmungen des commandirenden Generals gesichert. Die Truppen haben sich in erwünschter Verbindung mit ihren englischen unter dem General-Lieutenant Graham stehenden Waffengefährten aufs neue rühmlich ausgesetzt.

Der strengen Kälte, des schwierigen Terrains und der forcierten Marsche unerachtet, haben sie den hartnäckigen Widerstand der 20 bis 21000 Mann starken, größtentheils aus kaiserl. Garden, Pöhlischen Lanciers und andern alten Truppen bestehenden feindlichen Corps muths voll zu überwinden gewusst.

Außer einem sehr bedeutenden Verlust an Getödteten und Verwundeten, unter welchen erstern sich der am 13. bei Merren erschossene franz. General Avis befindet, hat der Feind gegen 600 Gefangene verloren.

Die Avantgarde unter dem General-Lieutenant von Borstel hat die Stellung bei Hoogstraton, Loenhout und Westwessel, aus welcher der Feind vertrieben worden, eingenommen.

Am 22. d. war das Hauptquartier des Feldmarschalls Blücher zu Toul; eine Anrede desselben an die Municipalität von Nancy versichert Milde und Schonung auch den Einwohnern von Alt-Frankreich, nicht an ihnen rächen zu wollen die von Franzosen in den Preuss. Provinzen verübten Greuel, vielmehr Erlaß der drückendsten französischen Abgaben.

Der königl. General-Kriegs-Commissair Staatsrath Ribbentrop hat den königl. Geheime-Rath v. Marquard zum Intendanten des Departements der Meurthe bestellt, und alle Autoritäten bestätigt. Der Feind hält nirgends Stich — alle Armeen sind in der Richtung gegen Paris auf gleicher Höhe — dort erst scheint Napoleon sich concentriren zu wollen; überall findet man Magazine und Depots.